



# **Amtliche Mitteilungen 98/2018**

**Zweite Ordnung  
zur Änderung der Promotionsordnung  
der Philosophischen Fakultät  
der Universität zu Köln**

**vom 26. November 2018**

**Universität zu Köln**



## **I M P R E S S U M**

**Herausgeber:** UNIVERSITÄT ZU KÖLN  
DER REKTOR

**Adresse:** ALBERTUS-MAGNUS-  
PLATZ 50923 KÖLN

**Erscheinungsdatum:** 05. DEZEMBER 2018

**Öffentlich ausgelegt am:** 05. DEZEMBER 2018

**bis:** 05. JANUAR 2019

# **Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln**

**vom 26.11.2018**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 67 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), erlässt die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung:

## **Inhaltsübersicht**

- § 2 a Ombudsperson für Betreuungsfragen
- § 19 Promotion im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät
- § 4 Inkrafttreten

## **§ 2 a**

### **Ombudsperson für Betreuungsfragen**

(1) Die Ombudsperson für Betreuungsfragen ist vertrauliche Ansprechpartnerin oder vertraulicher Ansprechpartner für alle Promovierenden und ihre Betreuerinnen oder Betreuer in Fällen von Konflikten und bei auftretenden Problemen in Betreuungsverhältnissen. Wird die Ombudsperson mit Fragen oder Beanstandungen angesprochen, steht sie oder er zunächst als vertrauliche Gesprächspartnerin oder vertraulicher Gesprächspartner zur Verfügung und versucht, die Problemlage und die Zuständigkeiten mit den Betroffenen zu klären. Gelingt dies nicht, kontaktiert die Ombudsperson mit Zustimmung der Antragstellerin oder des Antragstellers alle beteiligten Personen und organisiert Aussprachen zur Vermittlung. Im Falle einer erfolglosen Mediation zieht die Ombudsperson die Direktorin oder den Direktor der Graduiertenschule hinzu.

(2) Die Ombudsperson sowie deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag der Doktorandinnen und Doktoranden des Graduiertenkollegs von der Engeren Fakultät aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wird tätig, wenn die Ombudsperson an der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben im Sinn von Absatz 1 verhindert ist. Wiederwahl ist möglich.“

1. § 3 Absatz 2 Nr.1 erhält folgende Fassung:

„1. die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender, bei Verhinderung die Prodekanin oder der Prodekan für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs als Stellvertretung.“

2. § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Bei Einreichung der Dissertation ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf Niveau C1 CEF und im Falle einer in einer Fremdsprache abgefassten Dissertation der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf Niveau B2 CEF zu erbringen; in Ausnahmefällen kann auf begründeten schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers durch den Promotionsausschuss eine Befreiung von dem Nachweis deutscher Sprachkenntnisse erfolgen, wenn die Gründe glaubhaft gemacht werden und alle Betreuerinnen oder Betreuer die Befreiung befürworten. Der Antrag soll bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium (vgl. § 4) gestellt werden. Wurde dem Antrag stattgegeben, ist statt des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse der Bescheid über die Befreiung vorzulegen.“

3. Nach § 8 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer nicht dauerhaft an der Fakultät beschäftigt, so ist eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor der Philosophischen Fakultät als Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer einzusetzen. Scheidet die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer nach Satz 1 vor Abschluss des betreuten Promotionsvorhabens aus dem Hochschuldienst aus, kann die Betreuung auf ihren oder seinen Antrag durch sie oder ihn fortgeführt werden, sofern die Zulassung zum Promotionsstudium der oder des Betreuten gemäß § 4 bereits erfolgte; über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss. Andernfalls übernimmt die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer die Betreuung.“

Satz 1 gilt nicht für emeritierte oder in den Ruhestand versetzte Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren.“

6. § 19 erhält folgende Fassung:

## **§ 19**

### **Promotion im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät**

Die Durchführung der Promotion nach § 1 Absatz 3 Satz 1 und die Mitwirkung gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 setzen einen Vertrag mit einer ausländischen Partnerfakultät voraus. Sofern in den jeweiligen Regelungen über die Durchführung des Promotionsverfahrens nichts Anderes geregelt ist, ist diese Ordnung anzuwenden.“

7. In Anlage 2 Absatz 2 wird folgender Passus gestrichen: „Ägyptologie: Es werden Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums und Kenntnisse des Griechischen im Umfang des Graecums vorausgesetzt. An die Stelle des Nachweises von Lateinkenntnissen und an die Stelle des Nachweises von Griechischkenntnissen kann der Nachweis jeweils angemessener Kenntnisse einer semitischen oder altorientalischen oder altafrikanischen Sprache treten; über Anträge entscheidet im Benehmen mit der betreuenden Hochschullehrerin beziehungsweise dem betreuenden Hochschullehrer die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.“

8. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „der Zweitbetreuerin“ durch die Wörter „ggf. der Zweitbetreuerin“ ersetzt.

b) § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Falle von sachlichen beziehungsweise persönlichen Unstimmigkeiten, welche eine vertrauensvolle, konstruktiv-zielgerichtete Kooperation nachhaltig beeinträchtigen, werden zwischen den Parteien zunächst Gespräche geführt. Beide Parteien können sich zum Zwecke der Vermittlung an die Ombudsperson der Philosophischen Fakultät wenden.“

c) Im Unterschriftsfeld wird vor dem Wort „Zweitbetreuer/in“ das Wort „ggf.“ eingefügt.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Musterordnung der Universität zu Köln vom 12. Februar 1986, Amtliche Mitteilungen 3/86, außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 20.06.2018 sowie des Beschlusses des Rektorats der Universität zu Köln vom 6.11.2018.

Köln, den 26.11.2018

Die Dekanin  
der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln  
gez.

Universitätsprofessorin Dr. Monika Schausten